Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **75 (1992)**

Heft 6

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

465

ISSN 0256-8993

FREI DENKER

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz 75. Jahrgang Juni 1992 Nr. 6

Kanton Zürich: Religionsunterricht von Staates wegen?
Der Standpunkt der Freidenker

Wie in der Mai-Ausgabe des «Freidenkers» kurz berichtet, hat sich der Zürcher Kantonsrat mit einer Einzelinitiative zu befassen, die ihm von Mitgliedern unserer Ortsgruppen Zürich und Winterthur zugegangen ist. Mit ihrer Eingabe verlangen die Initianten eine Neufassung von § 60 des Zürcher Volksschulgesetzes, und zwar in dem Sinne, dass der Religionsunterricht an der Oberstufe als *Freifach* geführt wird, wobei für die Teilnahme an diesem Unterricht eine schriftliche *Anmeldung* seitens der erziehungsberechtigten Personen notwendig wäre. Die Initianten bestreiten die Zulässigkeit der vom Zürcher Erziehungsrat autoritär erlassenen Anordnung, derzufolge dieser Unterricht als *«obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldungsmöglichkeit»* gelten soll.

Gegen einen (nach Konfessionen gesonderten) *kirchlichen* Religionsunterricht ist auch von der Seite der – zur Toleranz verpflichteten – Freidenker nichts einzuwenden. Dagegen halten sie einen *schulischen*, das heisst von Staates wegen erteilten, in den Lehrplan der Volksschule eingebauten Religionsunterricht für unnötig. Es kann doch nicht Aufgabe des Staates sein, als verlängerter Arm der von ihm anerkannten Kirchen zu fungieren, das heisst diesen die Schuljugend zu einer religiösen Unterweisung zuzuführen. Das ist immer noch und weiterhin Sache der Erziehungsberechtigten. Aber auch, wenn man toleranterweise einen von Staates wegen geführten, in den Lehrplan eingebauten Religionsunterricht akzeptieren wollte, sind doch gegen die knifflige erziehungsrätliche Definition dieses Schulfaches (und die Absicht, die dahintersteckt) schwerwiegende Bedenken anzumelden.

Zunächst ist klarzustellen, dass das hier zur Diskussion stehende, mit Bezug auf die Oberstufe ausgesprochene Obligatorium allein den *Staat* verpflichtet, und zwar in dem Sinne, dass er für einen konfessionsneutralen Religionsunterricht die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen hat (Bereitstellung von Schulzimmern, Lehrkräften usw.). Vom Obligatorium von Gesetzes wegen *nicht* betroffen sind die Schüler, für welche dieser Unterricht vorgesehen ist. (Siehe § 60 Abs. 2 des Volksschulgesetzes.) Was nun aber die Kirchenleitungen und mit diesen der Erziehungsrat durchsetzen wollen, ist ein *Zwischending* zwischen den Qualifikationen «obligatorisch» und «nichtobligatorisch», d.h. so etwas wie «halbobligatorisch»: Nach Art. 49 Abs. 2 und 27 Abs. 3 der Bundesverfassung dürfen erziehungsberechtigte Personen keinem Zwang unterworfen werden, die von ihnen betreuten Kinder einem staatlich erteilten Religionsunterricht zuzuführen. Doch – aufgepasst! – für Kinder, die nicht ausdrücklich d.h. durch schriftliche Mitteilung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Schulbehörde vom fraglichen Unterricht abgemeldet wurden, gilt das *Obligatorium* in seiner vollen Strenge. Nichtbeachtung der sogenannten Ordnungsvorschrift (Abmeldung bei Nichtteilnahme) soll von Staates wegen geahndet werden, und zwar möglichst massiv, wie dies die soeben vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats verabschiedete Änderung des Volksschulgesetzes (Erweiterung des Bussenrahmens) befürchten lässt.

(Allerdings werden sich die zuständigen Instanzen kaum getrauen, Kinder israelitischer oder muslimischer Eltern bzw. die letzteren für nicht gemeldeten Verzicht auf einen doch sicherlich christlich geprägten Religionsunterricht zu büssen. Gegenüber den «bösen» Freidenkern, insbesondere Kritikern der Kirchenpolitik, dürfte eher eine rigorose Handhabung der Schulordnung bzw. des Bussenrechts praktiziert werden!)

Stossend ist vor allem die im erziehungsrätlichen Beschluss vom 4. August 1987 abgegebene Erklärung, dass alle Oberstufenschüler für dieses Fach *«generell angemeldet»* seien, bis sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch schriftliche Mitteilung abgemeldet werden. Niemand wird bestreiten wollen, dass unter dem Begriff «Anmeldung» ein *Willensakt* zu verstehen ist, der entweder erbracht oder verweigert werden kann. Wenn nun aber ausnahms-

Diesmal:

Kanton Zürich: Religionsunterricht von Staates wegen? 41
Kanton Bern: Kirchenein- und austritte 1991 43
Leserbriefe: Mit Adam und Eva hat es nicht geklappt / Stirbt das alte Europa? / Ein Kompliment / Was ist «Gott»? 45